

Verteiler



L B M
LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
II/2- II/21

Ihr Ansprechpartner:
Stefan Fabiszisky

Durchwahl:
(02 61) 30 29-1224
E-Mail:
Stefan.Fabiszisky
@lbrn.rlp.de

Datum:
23. März 2007

Erleichterung bei der Führung von Registern für nicht gefährliche Abfälle, die im klassifizierten Straßennetz des LBM Rheinland-Pfalz eingebaut wurden gem. § 26 Nachweisverordnung (NachwV).

Anlage: Bescheid der SAM vom 09.03.2007

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM RP) ist nach dem novellierten KrW-/AbfG in Verbindung mit der novellierten Nachweisverordnung grundsätzlich registerpflichtig auch bei der Verwertung von **nicht gefährlichen Abfällen**.

Diese ab dem 01.02.2007 geltende Regelung zur Dokumentation war bisher nicht erforderlich und führt somit zu einem sehr großen, zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der durch eine Befreiung von der Registerpflicht oder erleichternden Regelungen, vermieden oder reduziert werden kann.

Mit dem als Anlage beigefügten Bescheid wird dem LBM ab sofort eine Erleichterung bei der Registerführung für nicht gefährliche Abfälle, die in klassifizierten Straßen des LBM Rheinland-Pfalz verwertet werden, gestattet. Die Regelung gilt vorerst bis zum 31.03.2010.

Die Erleichterung gilt für nachfolgend aufgeführte Abfallschlüssel gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV):

17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Ziegel, Fliesen und Keramik

- 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 06 * fallen
- 17 03 02 Bitumengemische, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 * fallen
- 17 05 04 Boden und Steine, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 * fallen
- 17 05 06 Baggergut, mit Ausnahme desjenigen, das unter 17.05.05 * fällt
- 17 05 08 Gleisschotter, mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 * fällt
- 19 12 09 Mineralien (z.B. Sand, Steine)
- 19 13 02 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 * fallen
- 20 02 02 Boden und Steine

Für jede Baumaßnahme ist **schnellstmöglich** - spätestens mit Abschluss der entsprechenden Bauleistung, Erstellung der Massenermittlung und Prüfung auf die unstrittigen Massen - das Register aufzustellen. Die Erstellung des Registerblattes nach Schlussrechnung ist zu spät und somit nicht möglich.

In dem Registerblatt (Tabelle) sind die eingebauten Gesamtmengen (nach Wiegescheinen, Aufmaß oder rechnerischer Ermittlung) nach Abfallschlüsseln getrennt anzugeben.

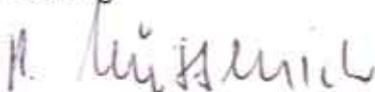
LBM mit Anschrift	Freistellungsnummer: F R G 0 7 2 6 0 0 1 7 5	Einbauort / Bezeichnung der Baustelle mit genauer Ortsbeschreibung
Abfallart / AVV-Schlüssel:		
eingebaute Gesamtmenge	Annahmezeitraum von - bis	Unterschrift
Abfallart / AVV-Schlüssel:		
eingebaute Gesamtmenge	Annahmezeitraum von - bis	Unterschrift

Das Registerblatt ist innerhalb von 10 Tagen nach Erstellung im Registerordner abzuheften.

Der Bescheid der SAM wurde zur Kenntnisnahme und Beachtung beigelegt.

Das Anschreiben und der Bescheid sind in Kürze im Intranet unter „Straßenbautechnik“ abrufbar.

Im Auftrag



Heribert Müssenich



Sonderabfall-Management-Gesellschaft
Rheinland-Pfalz mbH

Handwritten signatures and dates: 19/3, 20/3

SAM GmbH · Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34 · 55130 Mainz

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
z.Hd. Herrn Fabiszisky
Postfach 201365
56013 Koblenz

Landesbetrieb Mobilität
Rheinland -Pfalz

15. MRZ. 2007

Tgb.Nr. _____ Anl.: _____

Handwritten notes: 19/3, 20/3, 18/3

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom 13.2.2007 Unsere Zeichen, 11/42/FRG072600175/DM Unsere Nachricht vom Durchwahl -20 Mainz 9.3.2007

Erleichterung bei der Führung von Registern für nicht gefährliche Abfälle, die im klassifizierten Straßennetz des LBM Rheinland-Pfalz eingebaut werden gem. § 26 Nachweisverordnung (NachwV)

Sehr geehrter Herr Fabiszisky,

aufgrund Ihres Antrags vom 13.2.2007 erteilen wir nachfolgende

Erleichterung bei der Führung von Registern gemäß § 26 NachwV.

I. Bescheid

Hiermit wird der Antragstellerin gestattet, bei der Entsorgung der nachfolgend aufgeführten nicht gefährlichen Abfälle (angegeben ist der Abfallschlüssel und die Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)) bei der Führung der Register von den Anforderungen gemäß § 24 Nachweisverordnung (NachwV) abzuweichen, sofern diese Abfälle im klassifizierten Straßennetz des LBM Rheinland-Pfalz eingebaut werden. Stattdessen sind in das Register in dem unter Ziff. II beschiedenen Umfang Angaben über die eingebauten Abfallmengen einzustellen.

- 170101 (Beton),
- 170102 (Ziegel),
- 170103 (Ziegel, Fliesen und Keramik),
- 170107 (Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170306* fallen),
- 170302 (Bitumengemische, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301* fallen),
- 170504 (Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503* fallen),



Sitz:
Wilh.-Th.-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
USt-Nr. 26/667/0247/2
USt-IdNr. DE 159012941

Tel.: (0 61 31) 9 82 98-0
Fax: (0 61 31) 9 82 98-22
E-Mail: info@sam-rlp.de
Internet: www.sam-rlp.de
HRB Mainz 5147

Geschäftsführung:
Dr. Rainer Meffert
Hans-Joachim Schulz-Ellermann
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Ministerialdirigent Dr. Gottfried Jung

Mainzer Volksbank
Kto. 135 500 015 (BLZ 551 900 00)
Bic MVBMD55
IBAN DE 85 5519 00000 1355 00015
Landesbank Rheinland-Pfalz
Kto. 110 103 967 (BLZ 550 500 00)



170506 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505* fällt
170508 (Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507* fällt),
191209 (Mineralien, (z.B. Sand, Steine)),
191302 (feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter
191301* fallen) und
200202 Boden und Steine

II. Nebenbestimmungen

1. Die Erleichterung bei der Registerführung tritt ab sofort in Kraft und endet am 31.3.2010.
2. In dem Register sind für jede Baumaßnahme je Abfallschlüssel die eingebauten Gesamtmengen nach Aufmaß anzugeben. Die Aufstellung kann bei verschiedenen Abfällen pro Baustelle tabellarisch erfolgen.
3. Die Bezeichnung und die Lage der Baustelle ist bei der Mengenangabe anzugeben.
4. Die Freistellungsnummer „FRG072600175“ ist bei jeder Mengenangabe anzugeben.
5. Diese Befreiung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Sie kann nachträglich befristet oder mit Auflagen versehen werden, wenn dies zur Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen oder zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung geboten ist.

III. Begründung

Am 13.2.2007 hat der Landesbetrieb Mobilität gemäß § 26 NachwV eine Erleichterung beim Führen von Registern für nicht gefährliche Abfälle, die im klassifizierten Straßennetz des LBM Rheinland-Pfalz eingebaut werden, beantragt.

Bei Baumaßnahmen werden häufig große Mengen an Böden und Bauschutt benötigt. In der Baupraxis ist es üblich, diese nicht nach Gewicht, sondern nach Volumen gemäß Aufmaß abzurechnen. Eine Verwiegung, um jeden einzelnen LKW-Transport zu dokumentieren, ist auf Grund der großen Volumina in der Praxis nicht möglich. Die Ermittlung der Massen über das Aufmaß stellt eine seit vielen Jahren in der Baupraxis bewährte Verfahrensweise dar, die zu allseits akzeptierten Ergebnissen führt und die u.a. Grundlage für die Abrechnung der Baumaßnahme ist.

Gemäß § 26 der NachwV kann die zuständige Behörde auf Antrag einen zur Registerführung Verpflichteten ganz oder für einzelne Abfallarten unter dem Vorbehalt des Widerrufs freistellen, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.

Durch die vorstehende Entscheidung ist eine solche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten, da die Registerführung bestehen bleibt. Durch die Erleichterung wird lediglich eine den in der Baupraxis bestehenden Rahmenbedingungen angepasste Mengenermittlung mit geringer zeitlicher Verzögerung zugelassen.

IV. Hinweise

Von diesem Bescheid bleiben die generellen Pflichten zum Führen von Registern, Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweisen bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sowie ggf. bestehende landesrechtliche Andienungspflichten unberührt.

Bei der Entsorgung/Verwertung von Gleisschotter (AVV 170508) sind die Anforderungen des Merkblattes „Entsorgung von Gleisschotter“ des LUWG vom 8.1.2007, insbesondere die Kapitel 3 und 6 zu beachten .

V. Kostenentscheidung

Für die Amtshandlung wird eine Gebühr nach folgenden Vorschriften erhoben:
§ 9 Abs. 3 Satz 4 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und lfd. Nr. 1.1 des Anhangs der Landesverordnung über die Kosten der Zentralen Stelle für Sonderabfälle.

Es ergeht ein separater Gebührenbescheid.

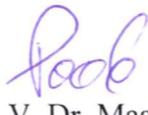
VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
SAM GmbH
Zentrale Stelle für Sonderabfälle



Dr. Meffert



i.V. Dr. Maak

Muster eines Registerblattes für die Verwertung nicht gefährlicher Abfälle gemäß Rundschreiben des LBM RLP vom 23.03.2007, Az.: II/2-II/21, auf Grundlage des Bescheides „Erleichterung bei der Führung von Registern gemäß § 26 NachwV“ der SAM GmbH vom 09.03.2007, Az.: 11/42/FRG072600175/DM.

LBM mit Anschrift:	Freistellungsnummer: FRG 0 7 2 6 0 0 1 7 5	Einbauort / Bezeichnung der Baustelle mit genauer Ortsbeschreibung
Abfallart / AVV-Schlüssel:		
eingebaute Gesamtmenge	Annahmezeitraum von - bis	Unterschrift
Abfallart / AVV-Schlüssel:		
eingebaute Gesamtmenge	Annahmezeitraum von - bis	Unterschrift
Abfallart / AVV-Schlüssel:		
eingebaute Gesamtmenge	Annahmezeitraum von - bis	Unterschrift